

Richtlinie der Marktgemeinde Taxenbach zur Förderung von Investitionen in die Erzeugung von Alternativenergie

Wir wollen in Taxenbach die Energiewende hin zur Nachhaltigkeit erreichen. Um die Entwicklung der Gemeinde in diese Richtung zu lenken, wurde am 06. September 2012 das "Energieleitbild+ der Marktgemeinde Taxenbach" einstimmig durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Entsprechend den Vorgaben unseres Leitbildes ist dazu, neben dem effizienten Einsatz von Energie, der Senkung des Energieverbrauchs im Gesamten und dem sorgsamem Umgang mit unseren Ressourcen und Lebensgrundlagen, unbedingt notwendig, dass die benötigte Energie regional und aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird.

Um Taxenbacher Bürgerinnen und Bürgern sowie den örtlichen Unternehmen Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Alternativenergie zu erleichtern, hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Taxenbach vorliegende Richtlinie beschlossen.

1) Fördergegenstände

Die Marktgemeinde Taxenbach fördert Investitionen zur Erzeugung von Alternativenergie.

Fördergegenstände sind:

- a) **Klein- und Trinkwasserkraftwerke, Windräder**
- b) **Biomasseheizwerke, Biogasanlagen**
- c) **Wärmepumpen**
- d) **Einbau von Biomassezentralheizungen (Scheitholz-, Pellets- oder Hackgutheizungen)**
- e) **Solarthermie**
- f) **Photovoltaik (PV- Einzelanlagen, PV- Gemeinschaftsanlagen)**

2) Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen natürliche Personen mit Wohnsitz in Taxenbach, juristische Personen mit Sitz in Taxenbach sowie Personenvereinigungen aus den Vorgenannten in Betracht, die Investitionen in die unter Punkt 1) genannten Fördergegenstände auf Taxenbacher Gemeindegebiet tätigen.

3) Art und Ausmaß der Förderung

Zur Förderung wird ein Investitionszuschuss gewährt. Dieser wird von der Marktgemeinde nach Maßgabe vorhandener Mittel ausgezahlt. Wenn also die zur Finanzierung dieser Förderrichtlinie zur Verfügung stehenden Mittel verbraucht sind, verschiebt sich die Auszahlung des Investitionszuschusses auf das folgende Jahr.

Bezüglich der Art und dem Ausmaß der Förderung wird im Besonderen auf Punkt 4) dieser Richtlinie verwiesen. So können die Investitionszuschüsse z.B. nur dann gewährt werden, wenn anrechenbare Nettokosten von 3.000.- EUR (Mindestinvestitionskosten) mit Maßnahmenumsetzung erreicht werden.

Für Zweitwohnsitze besteht kein Förderungsanspruch.

a) Kleinst- und Trinkwasserkraftwerke, Windräder:

Der Investitionszuschuss für die Neuerrichtung bzw. für die umfassende Sanierung von Kleinst- und Trinkwasserkraftwerken sowie für die Neuerrichtung von Windrädern errechnet sich aus den anrechenbaren Nettokosten des Vorhabens. Der Förderprozentsatz wird für jeden Einzelfall von der Gemeindevertretung festgelegt.

Als Kleinstwasserkraftwerke gelten Kraftwerke bis zu einer **Ausbauleistung von 300 kW**.

b) Biomasseheizwerke, Biogasanlagen:

i) Der Investitionszuschuss für die Neuerrichtung von Biomasseheizwerken und Biogasanlagen errechnet sich aus den anrechenbaren Nettokosten des Vorhabens. Der Förderprozentsatz wird für jeden Einzelfall von der Gemeindevertretung festgelegt.

ii) Investitionen in die Haustechnik, die für einen Anschluss an ein Biomasse- Mikronetz (Heizleistung < 150 kW) für den anschließenden Haushalt unbedingt notwendig sind, werden mit einem Pauschalzuschuss von 150.- EUR gefördert.

Wird durch einen nachträglichen Anschluss an ein Biomasse- Mikronetz eine mit fossilen Brennstoffen betriebene Zentralheizung ersetzt, dann erhöht sich der Pauschalzuschuss für den anschließenden Haushalt auf 250.- EUR.

c) Wärmepumpen:

Der Investitionszuschuss für den erstmaligen Einbau von Brauchwasser und Luftwärmepumpen wird in Form eines Pauschalzuschusses in der Höhe von 300.- EUR gewährt.

Für Erdwärmepumpen wird ein Zuschuss von 500.- EUR gewährt.

d) Einbau von Biomassezentralheizungen (Scheitholz-, Pellets- oder Hackgutheizungen)

Der Investitionszuschuss zum Einbau von Biomassezentralheizungen (Scheitholz-, Pellets- oder Hackgutheizungen) wird in Form eines Pauschalzuschusses in der Höhe von 300.- EUR gewährt.

Wird durch den Einbau eine mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizung ersetzt, erhöht sich der Investitionszuschuss auf 400.- EUR.

e) Solarthermie:

Der Investitionszuschuss für die Neuerrichtung und den Ausbau von Solarthermie- Anlagen wird in Form eines Pauschalzuschusses in der Höhe von **200.- EUR** gewährt.

f) Photovoltaik (PV):

Gefördert werden Investitionen in PV- Einzelanlagen und PV- Gemeinschaftsanlagen, sofern diese gebäudeintegriert ausgeführt, bzw. im unmittelbaren Nahbereich von Gebäuden errichtet werden.

- i) Der Investitionszuschuss in PV- Einzelanlagen wird in Form eines Pauschalzuschusses in der Höhe von **300.- EUR** gewährt.
- ii) Für gemeinschaftliche PV- Anlagen wird der Investitionszuschuss aus den anrechenbaren Nettokosten des Vorhabens errechnet. Der Förderprozentsatz wird für jeden Einzelfall von der Gemeindevertretung festgelegt.

Wird eine gebäudeintegrierte Anlage mit einem Freischalter (DC- Schalter, Feuerweherschalter) und Sicherheitselementen zur selbstständigen Trennung der einzelnen PV- Module ausgerüstet, erhöht sich der Zuschuss um **50%**.

4) Förderungsvoraussetzungen

Das Ansuchen um Förderung ist nach Fertigstellung der Maßnahme ehestmöglich im Gemeindeamt zu stellen.

Es können nur Investitionen gefördert werden, die nach dem 01.01.2012 in die unter Punkt 1) aufgelisteten Fördergegenstände auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Taxenbach getätigt werden.

Es werden nur jene Investitionen in Fördergegenstände dieser Richtlinie gefördert, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Landschafts- oder Ortsbildes führen und keine wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt darstellen.

Windräder werden nur dann gefördert, wenn es durch ihre Ausführung bzw. Situierung zu keinen wesentlichen Immissionen (wie Lärm, oder Beschattung) auf Nachbarliegenschaften und auf die Lebensqualität der Anrainer kommt.

Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer der Liegenschaft, die durch die Investition in die Erzeugung von Alternativenergie betroffen ist, so ist eine schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) zur vollendeten Maßnahme erforderlich.

Je Förderwerber und Fördergegenstand können Investitionen in die Erzeugung von Alternativenergie in einem Zeitraum von 10 Jahren nach Auszahlung des Investitionszuschusses nur einmal gefördert werden (Folgeinvestitionen).

Zum Nachweis der getätigten Investitionen sind vom Förderwerber alle im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung der Fördergegenstände entstandenen Rechnungen samt den dazugehörigen Zahlungsnachweisen beim Gemeindeamt einzureichen.

Zur Berechnung der Förderung der Maßnahmen 1a), 1b) und für Investitionen in PV-Gemeinschaftsanlagen nach 1f) können nur anrechenbare Netto- Investitionskosten abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe herangezogen werden.

Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, deren anrechenbare Nettoinvestitionskosten **3.000.-** EUR übersteigen (Mindestinvestitionskosten).

Förderungen für PV- Anlagen erst ab einer Mindestleistung von 600 Watt.

Eigenleistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung der Fördergegenstände vom Antragsteller, oder sonstigen Personen erbracht werden, stellen keine anrechenbaren Nettokosten dar und können somit nicht gefördert werden.

Der Förderungswerber erklärt sich mit den Vorgaben dieser Richtlinie und dem Inhalt der Verpflichtungserklärung einverstanden und bestätigt dies mit seiner Unterschrift (siehe Anhang 1: „Verpflichtungserklärung“).

5) Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung und Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch das Gemeindeamt und nach Maßgabe vorhandener Mittel (siehe Punkt 3)) wie folgt:

- i) Förderprocentsätze für Investitionen in die Fördergegenstände 1a), 1b) und für PV-Gemeinschaftsanlagen nach 1f) werden für jeden Einzelfall von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Taxenbach festgelegt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt über den Bürgermeister.
- ii) Pauschalzuschüsse werden direkt über den Bürgermeister der Marktgemeinde Taxenbach ausgezahlt.

(Siehe dazu auch Anhang 2: „Darstellung der Maßnahmen- bzw. Förderabwicklung“)

6) Kontrolle und Prüfung

Die Marktgemeinde behält sich das Recht auf Überprüfung und Kontrolle der geförderten Investitionen vor. Den Prüforganen der Marktgemeinde ist Auskunft zu erteilen, sonstige Unterstützung zu leisten und der Zutritt zu den Fördergegenständen zu gestatten.

7) Rückzahlung bereits erhaltener Fördermittel

Wurden die Fördermittel auf Grund falscher Angaben des Förderwerbers gewährt, sind diese nach schriftlicher Aufforderung durch die Marktgemeinde Taxenbach innerhalb einer Frist von 30 Tagen zurückzuzahlen. Dasselbe gilt, wenn der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.

Die rückzuzahlenden Fördermittel sind nach Ablauf der 30- tägigen Rückzahlungsfrist mit **4** % p.a. über dem aktuellen Basiszinssatz bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen.

8) Subjektives Recht

Aus dieser Richtlinie entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

9) Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

10) In Kraft treten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit **01.01.2019** in Kraft.

Diese Richtlinie wurde am 12. 12. 2019 durch die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Taxenbach beschlossen.



(der Bürgermeister)

ANHANG 1:

Verpflichtungserklärung

Name des Förderwerbers:

Straße:

PLZ, ORT:

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Förderung die ich beantrage auf Grundlage der **„Richtlinie der Marktgemeinde Taxenbach zur Förderung von Investitionen in die Erzeugung von Alternativenergie“** vergeben wird.
2. Ich nehme zur Kenntnis, dass es sich bei den Förderungen nach obiger Richtlinie um freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Taxenbach handelt. Die Förderungen werden nach Maßgabe vorhandener Mittel ausgezahlt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
3. Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung kann ich mich nicht mehr darauf berufen, dass:
 - a) ich, die mich treffenden Verpflichtungen nicht gekannt habe, oder sie mir nicht verständlich gewesen seien
 - b) die von mir unterzeichneten Angaben mir nicht zurechenbar seien.
4. Ich verpflichte mich den Kontrollorganen der Marktgemeinde Taxenbach den Zutritt zu den Fördergegenständen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sowie die notwendige Unterstützung zu erteilen.
5. Ich bin grundsätzlich verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung der Marktgemeinde Taxenbach, eine gewährte und bereits ausgezahlte Förderung gemäß den Rückforderungsbestimmungen der obigen Richtlinie binnen 30 Tagen zurückzuzahlen, soweit die gemäß den Förder-Grundlagen vorgesehenen Bedingungen und Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, oder die Fördermittel auf Grund falscher Angaben meinerseits gewährt wurden.
6. Werden Förderungen nach obiger Richtlinie auf Grund von falschen Angaben meinerseits gewährt, nehme ich zur Kenntnis, dass ich von diesen und von allen anderen Förderungsmaßnahmen der Marktgemeinde Taxenbach ausgeschlossen werden kann. Über die tatsächliche Dauer und den Umfang des Ausschlusses entscheidet die Gemeindevertretung. Der Ausschluss kann für längstens 10 Jahre ausgesprochen werden.
7. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich je Fördergegenstand nur einmal innerhalb von 10 Jahren gefördert werden kann. Die 10- Jahresfrist beginnt mit der Auszahlung der Fördermittel zu laufen.
8. Ich nehme zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165 in der jeweils geltenden Fassung, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung mich betreffenden personenbezogenen Daten von der Marktgemeinde zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden.

Ich bestätige mit meiner / meines Bevollmächtigten Unterschrift, dass ich alle vor- und nachstehenden Angaben mit bestem Wissen gemacht und die obenstehende Verpflichtungserklärung verbindlich zur Kenntnis genommen habe.

TAXENBACH am:

Unterschrift:

ANHANG 2:

Darstellung der Maßnahmen- bzw. Förderabwicklung:

- 1) Vor Maßnahmenumsetzung sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen **Anzeigen durchzuführen und Bewilligungen** einzuholen.
- 2) **Beantragung etwaiger Landes- bzw. Bundesförderungen**
Landes- bzw. Bundesförderungen sind in der Regel vor der Maßnahmenumsetzung zu beantragen.
- 3) **Maßnahmendurchführung und Inbetriebnahme**
- 4) **Stellen des Förderantrags im Gemeindeamt**
Der Förderantrag wird im Gemeindeamt gestellt. Dabei unterfertigt der Förderwerber die Verpflichtungserklärung (siehe Anhang 1).
Dem Förderantrag sind beizulegen:
 - alle förderrelevanten Rechnungen samt Zahlungsnachweisen (Kontoauszügen)
 - die zur Maßnahmenumsetzung relevanten behördlichen Bewilligungen bzw. Stellungnahmen
 - ein aktueller Grundbuchsatz (nicht älter als 6 Monate)
 - gegebenenfalls die Zustimmungserklärung des/der durch die Maßnahmenumsetzung betroffenen Liegenschaftseigentümer(s)
 - Sonstiges (Bestätigung des Ökostrombezugs, Leistungsangaben bei Biomassemikronetzen, Projektbeschreibungen...)
- 5) **Prüfung der Förderfähigkeit und Auszahlung der Fördermittel**
Das Gemeindeamt prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit der durchgeführten Maßnahme.
Wenn diese gegeben ist dann folgt betreffend der Förderung von:
 - i) Klein- und Trinkwasserkraftwerken, Windrädern, Biomasseheizwerken, Biogasanlagen und PV- Gemeinschaftsanlagen
die Behandlung des Förderantrags und die Festlegung des Förderprozentsatzes durch die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Taxenbach und in Folge die Auszahlung der Fördermittel.
 - ii) Wärmepumpen, umweltschonender Holzzentralheizungen, Solarthermie und PV- Einzelanlagen

die Auszahlung der Pauschalförderung.
Die Fördermittel werden über den Bürgermeister der Marktgemeinde Taxenbach ausgezahlt.
- 6) **Etwaige Kontrolle der geförderten Maßnahme durch Kontrollorgane der Marktgemeinde Taxenbach**

